



## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-,  
Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein  
(Bestattungsgesetz - BestattG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG), zuletzt geändert am 02. Mai 2018 (GVOBl. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Ziffer 12 Satz 2 wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst: „;§ 9 Absatz 2 Nr. 1 und § 13 Absatz 2 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.“
2. In § 13 Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: „Hinterbliebene tragen die Bestattungskosten in der Reihenfolge der Auflistung in § 2 Ziffer 12 Satz 1. Sind vorrangig Hinterbliebene nicht leistungsfähig, so werden nachrangig Hinterbliebene für die Bestattungskosten nicht herangezogen.“
3. Der bisherige § 13 Absatz 2 Satz 3 wird zu § 13 Absatz 2 Satz 5.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Wer für die Bestattungskosten aufkommen muss, wird in Schleswig-Holstein teilweise sehr unterschiedlich gehandhabt (Tätigkeitsbericht 2017 der Bürgerbeauftragten, S. 50). Nach dem Bestattungsgesetz kann es mehrere hierzu Verpflichtete unterschiedlichen Ranges geben. Es ist in der Praxis vorgekommen, dass vorrangig Verpflichtete nicht leistungsfähig sind und dann nachrangig Verpflichtete herangezogen werden. In anderen Bundesländern haben dies schon mehrere Landessozialgerichte ausgeschlossen. Um hier unbillige Härten für Betroffene abzuwenden, ist eine Klarstellung im Bestattungsgesetz nötig.

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW